

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Rusche und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/6761 —**

**Die Behandlung von MDMA im Betäubungsmittelgesetz**

*Die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 12. Januar 1987 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Welche profunden Erkenntnisse bewegten die Bundesregierung dazu, MDMA unter Anlage 1 des BtMG einzuordnen?

Bei Methylendioxymethamphetamin (MDMA) handelt es sich um einen Meskalin-Amphetamin-Analogstoff, der zu den sog. Designer-Drugs gehört.

MDMA wurde durch einstimmigen Beschuß der Suchtstoff-Kommission des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen vom 11. Februar 1986 in den Anhang I des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe aufgenommen. Für die Bundesrepublik Deutschland ergab sich hieraus die Verpflichtung, MDMA in gleicher Weise als Suchtstoff zu kontrollieren. Diese Verpflichtung hat die Bundesregierung durch die Einstufung von MDMA in die Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) erfüllt.

Der Beschuß der Suchtstoff-Kommission folgt der gleichlautenden Empfehlung des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation zur Einstufung von MDMA. Diese Empfehlung stützt sich auf die Beurteilung des „Sachverständigenausschusses für Drogenabhängigkeit“ bei der Weltgesundheitsorganisation, der hierüber einen wissenschaftlichen Bericht veröffentlicht hat (Expert Committee on Drug Dependence, 22. Report, S. 24 f., WHO, Genf 1985).

Der Bericht besagt im wesentlichen, daß MDMA ein ähnliches pharmakologisches Profil besitzt wie andere Stoffe, die bereits dem erwähnten Übereinkommen unterstellt sind. So ist die akute Toxizität etwa doppelt so groß wie die von Meskalin. Ferner zeigte MDMA im Tierversuch die suchtbildende Wirkung einer bereits unterstellten Vergleichssubstanz. Die Sachverständigen kamen daher zu dem einhelligen Votum, daß MDMA die in dem Übereinkommen geforderten Voraussetzungen für die Unterstellung erfüllt. Da sich der medizinische Nutzen von MDMA darüber hinaus nicht hinreichend belegen ließ, empfahlen die Sachverständigen die Aufnahme von MDMA in den Anhang I des Übereinkommens, der bereits andere therapeutisch nicht verwendbare Stoffe enthält, wie LSD und Meskalin.

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Bundesregierung, der Unterstellung von MDMA durch die Suchtstoff-Kommission zuzustimmen, war die zunehmende Verbreitung des Suchtstoffes in der Drogenszene. MDMA tauchte erstmals 1970 in den USA unter den Bezeichnungen „XTC“ bzw. „Ecstasy“ auf. Ab 1983 wurde MDMA vereinzelt auch bei uns, und zwar in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz, festgestellt. Im Jahr 1985 und bis zur Unterstellung der Droge am 1. August 1986 kamen Meldungen über zunehmenden Mißbrauch vorwiegend aus den Großstädten der Bundesrepublik Deutschland. Zu den Abnehmern gehörten vor allem Angehörige des Prostituierten-Milieus und der US-Streitkräfte. Im September 1986 konnten in einem illegalen Labor in Rheinland-Pfalz 20 kg MDMA sichergestellt werden.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Empfehlung der Wiener Suchtstoff-Kommission der WHO, die weitere Entwicklung der therapeutischen Möglichkeiten des MDMA mit Aufmerksamkeit zu verfolgen?

Die Suchtstoff-Kommission des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen hat keine Empfehlung zur weiteren Entwicklung der therapeutischen Möglichkeiten von MDMA abgegeben. Vielmehr hat der erwähnte Sachverständigenausschuß der Weltgesundheitsorganisation auf die wissenschaftlich-methodische Unzulänglichkeit der bisher vorliegenden Studien über eine therapeutische Anwendung von MDMA hingewiesen. Im Hinblick hierauf empfahl er den Regierungen, die Forschung für MDMA aufgrund der einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu ermöglichen. Dies ist durch die Aufnahme von MDMA in die Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes gewährleistet. Entsprechend sachkundigen Personen kann eine betäubungsmittelrechtliche Erlaubnis zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilt werden (§ 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 3 BtMG).

3. Wie bewertet die Bundesregierung den Bericht vom Symposium „über den derzeitigen Stand der Forschung auf dem Gebiet der psychoaktiven Substanzen“, abgehalten 1985 in Hirschborn, der auf den Seiten 168, 169 u. a. zu folgendem Schluß kommt: „Nach diesen Erfahrungen erweist sich MDMA als ein gut verträgliches und praktisch nebenwirkungsfreies Mittel zur vorübergehenden Verstärkung der Sensibilität mit einer ausgesprochen positiven (euphorisierenden Gefühlstonung). Halluzinogen-typische Bewußtseinsveränderungen oder Trugwahrnehmungen sind unter MDMA nicht beobachtet worden, weshalb die Eingruppierung von MDMA in den USA (1. Juli 1985) in die als gefährlichste angesehene Drogenkategorie, in der sich auch LSD, PCB, Heroin usw. befinden, als völlig unverständlich erscheinen muß.“

Die mitgeteilten Schlußfolgerungen beziehen sich auf Erfahrungen, über die auf dem genannten Symposium offenbar berichtet wurde. Da diese Erfahrungsberichte und ihre Autoren in der Anfrage nicht näher benannt sind, ist der Bundesregierung auch die Bewertung der daraus gezogenen Schlußfolgerungen nicht möglich. Im übrigen hatte der Sachverständigenausschuß der Weltgesundheitsorganisation etwa zum gleichen Zeitpunkt wie das Symposium die ihm weltweit bekannten Arbeiten über die therapeutische Anwendung von MDMA herangezogen und festgestellt, daß diese Arbeiten der gebotenen wissenschaftlichen Zuverlässigkeit ermangelten. Ein häufiges Problem bestand z. B. darin, daß als Versuchssubstanz MDMA aus der illegalen Drogenszene verwendet wurde. Für einen ernst zunehmenden Therapieversuch wäre es jedoch nötig, MDMA in reiner Substanz zur Verfügung zu haben und dies durch entsprechende Reinheitsprüfungen abzusichern.

4. Welche Institute arbeiten derzeit an der Entwicklung der therapeutischen Möglichkeiten psychoaktiver Substanzen, und welche Gelder stehen für diese Institute bereit?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über Institute, die derzeit an der Entwicklung der therapeutischen Möglichkeiten psychoaktiver Substanzen arbeiten.

5. Ist die Bundesregierung mit den GRÜNEN der Meinung, daß, wenn sich herausstellt, daß MDMA ein nützliches und brauchbares Instrument in der Hand von Therapeuten und nicht abhängigkeitserzeugend ist, aus der Anlage 1 in die Anlage 3 BMfG überführt werden sollte?

Sofern entsprechende, wissenschaftlich abgesicherte Ergebnisse vorgelegt werden, wird die Bundesregierung prüfen, ob dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Umstufung empfohlen werden soll.

6. Wie bewertet die Bundesregierung im Zusammenhang mit den vorgenannten Fragen die Studie von Richard B. Seymour, erschienen bei Haight Ashbury Publication?

Diese Studie liegt der Bundesregierung nicht vor. Im übrigen nehme ich auf die Antwort zu Frage 3 Bezug.

